

# Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle  
Hermann-Blankenstein-Str. 30  
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
www.lebenshilfe.de

06.02.2021

---

Zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie

**(Sozialschutz-Paket III)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 121.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund des sehr knappen Zeitfensters beschränken wir uns auf eine knappe Rückmeldung per Email:

1. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Verlängerung der Regelungen zum vereinfachten Zugang in die existenzsichernden Systeme und der Sonderregelungen für den Mehrbedarf beim Mittagessen in WfbMs und Schulen bis zum 31. Dezember 2021.
2. Auch die Verlängerungen der SodEG-Regelungen bis zum 30. Juni 2021 begrüßen wir zum Schutz der dringend notwendigen Angebotslandschaft sehr.

In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt: „Aktuell besteht die Hoffnung, dass die kritische Phase der Pandemie im Spätsommer 2021 überwunden ist.“ In Anbetracht dessen wäre aus Sicht der Lebenshilfe eine Verlängerung bis zum 31.08.2021 wünschenswert. Da eine Inanspruchnahme von SodEG-Leistungen ausgeschlossen ist, sollten Leistungserbringer zu einem Zeitpunkt x tatsächlich nicht mehr durch Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt sein, wäre eine weitergehende Verlängerung bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch mit keinem Kostenrisiko für die Leistungsträger verbunden.

In jedem Fall bittet die Bundesvereinigung Lebenshilfe darum, rechtzeitig vor Ablauf der Regelung zu prüfen, ob eine weitere Verlängerung des SodEG erforderlich ist.

3. Menschen, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder vergleichbaren Regelungen beziehen, sind nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe dringend auf höhere finanzielle Leistungen angewiesen, um die durch die Pandemie entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastungen stemmen zu können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt daher, dass der Gesetzgeber eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro vorsieht.

Allerdings wird diese Einmalzahlung, die im Mai 2021 ausgezahlt werden soll, nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht ausreichen, um den gestiegenen Bedarfen Rechnung zu tragen.

In der Gesetzesbegründung wird als Beispiel für pandemiebedingte finanzielle Zusatzbelastungen u. a. auf die Notwendigkeit zur Durchführung von Antigen-Schnelltests auf eigene Kosten zum Besuch älterer Verwandter hingewiesen. Wenn man bedenkt, dass solche Test im Durchschnitt zwischen 39 Euro und 49 Euro pro Test kosten, und es sich zudem auch nur um einen relevanten

Zusatzkostenpunkt unter mehreren handelt, wird deutlich, dass eine Einmalzahlung von 150 Euro nicht ausreichen kann.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe wäre daher eine zeitlich befristete Anpassung der Regelsätze sachgerechter, um unter den aktuellen Bedingungen sicherzustellen, dass das Existenzminimum gewährleistet bleibt.